

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 Mk. Eingetragen in die Postzeitungliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Zahlstellen-Anzeigen die 3 gespaltene Kolonnen-Zeile 50. Geschäfts-Anzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Breh. Druck von G. A. S. Weister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redaktor: G. Schneider, Hannover. Redaktions-Schluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Allohajstraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluss 3002.

### Eine Regierungsvorlage zum Reichsvereinsgesetz.

Die von der Regierung wiederholt angekündigte Vorlage zur Verbesserung des Vereinsgesetzes, die die Gewerkschaften gegen die Unterstellung unter die Bestimmungen für politische Vereine schützen soll, ist nunmehr dem Reichstag zugegangen. Die Vorlage schafft kein neues Recht, ändert keinen Paragraphen des bestehenden Gesetzes, sondern bestimmt nur, daß die §§ 3 und 17 des bestehenden Vereinsgesetzes auf Gewerkschaften nicht oder doch nur unter ganz bestimmten Umständen angewendet werden dürfen. Sie hat, wie es heißt, nur „deklaratorischen Charakter“, d. h. sie soll nur bestehende vereinseigentliche Vorschriften gegen Auslegungen schützen, die nicht dem Sinn der Vorschriften oder dem Willen der Gesetzgeber entsprechen. Wörtlich lautet der vorgeschlagene Zusatz, der als § 17a dem Reichsvereinsgesetz eingefügt werden soll:

Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Schutze der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen.

Der jetzige § 3 des Vereinsgesetzes bestimmt, daß Vereine, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, ihre Vorstandsmitglieder der Polizeibehörde anmelden und ihre Satzungen sowie jede Aenderung derselben einreichen müssen. § 17 verbietet Jugendlichen unter 18 Jahren die Mitgliedschaft in politischen Vereinen und den Besuch der Versammlungen solcher Vereine sowie aller andern politischen Versammlungen.

Da die Gewerkschaften politische Vereine nicht sind und die Erörterung politischer Angelegenheiten nicht bezwecken, hätten sie eigentlich von der Anwendung dieser beiden Paragraphen verschont bleiben müssen. Aber etwas anderes ist ein Gesetz und etwas anderes ist die Auslegung. Jüngere Behörden und Richter entdeckten gar bald, daß man auch sozialpolitische und wirtschaftspolitische Bestrebungen der Gewerkschaften als Politik schlechthin deklarieren und die gelegentliche Einflußnahme auf solche Fragen als Verbandszweck ansehen könnte. Also geschah es. Kurz hintereinander wurden zahlreiche freie Gewerkschaften — beziehungsweise nur diese, obwohl die andern, vor allem die Weiblichen, zu solchen Auslegungsbefehlen ebensoviel oder mehr Anlaß gaben — als politische Vereine erklärt und damit den Bestimmungen der §§ 3 und 17 unterstellt. Die Gewerkschaften sollten also nicht nur der Polizei mitteilen, wer in der Zentrale und in den einzelnen Ortsvereinen die Geschäfte führt, also dem Unternehmerum indirekt Gelegenheit zu Maßnahmen geben, sondern auch Jugendliche unter 18 Jahren von der Mitgliedschaft ausschließen. Proteste dagegen nutzten nichts; die Gerichte stellten sich auf die Seite der auslegenden Polizei. Eine endgültige Entscheidung der höchsten Instanz stand zwar noch aus, jedoch bestand kaum noch ein Zweifel, wie sie ausfallen würde.

Da kam der Krieg. Er brachte eine andre Bewertung der Gewerkschaften und als Folge derselben die Zusage der Regierung, den Gewerkschaften eine andre Rechtsstellung zu sichern. Der Regierungsvertreter erklärte in einer vom Reichstag zur Beratung des Vereinsgesetzes eingesetzten Kommission, die Regierung sei bereit, „in eine Prüfung der Frage einzutreten, welche gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen sein werden, um den Gewerkschaften entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben auf dem Gebiete des Vereinswesens die nötige Freiheit zur Betätigung ihrer berechtigten Wirtschafts- und Wohlfahrtsbestrebungen zu sichern“. Wann die Vorlage kommen sollte, konnte der Vertreter der Regierung noch nicht sagen.

Die Kommission des Reichstags suchte und fand dann eine verhältnismäßig einfache Formel zur Sicherung der Gewerkschaften gegen die Politischerklärung in einem Zusatz zum § 3 des Vereinsgesetzes, der besagte, daß „Vereine von Berufsgenossen, der Angehörigen verschiedener Berufe und Standesvereine, auch wenn sie zur Verfolgung ihrer Zwecke politische Gegenstände in Versammlungen erörtern“, nicht als politische Vereine zu gelten haben. Ferner beschloß die Kommission, den § 12 des Vereinsgesetzes, der die Anwendung einer nichtdeutschen Sprache in Versammlungen verbietet, und den schon erwähnten § 17, der die Jugendlichen ausschließt, zu freieren. Das Plenum des Reichstags stimmte diesen Beschlüssen mit Mehrheiten, die sich bei jedem Paragraphen anders zusammensetzten, zu. Die Regierung ließ dazu erklären, daß sie so weitgehenden Aenderungen des Vereinsgesetzes nicht zustimmen könne, jedoch die Gewerkschaften sichern wolle. Im Januar d. J. erklärte ein Regierungsvertreter, daß die Vorlage voraussichtlich im März dem Reichstag zugehen würde. Als sie dem Reichstag im April noch nicht zugehen, mahnte Abg. Schmidemann die Regierung noch einmal an ihr Versprechen, worauf der Regierungsvertreter baldige Vorlegung zusagte.

So viel kurz über die Vorgeschichte der jetzigen Regierungsvorlage. In der Begründung, die von der Regierung ihrem Entwurf beigegeben wird, heißt es, der Gedanke, die dem

Wesen und den Zwecken der Gewerkschaften und ähnlicher Organisationen entsprechende Betätigung solcher Vereine von den Beschränkungen politischer Vereinsbetätigung freizulassen, sei bereits bei den Beratungen über das Reichsvereinsgesetz nicht nur vom Reichstag vertreten, sondern auch von der Regierung in gewissen Grenzen als berechtigt anerkannt worden. Es wurde damals schon ausdrücklich betont, daß „die in § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten bei richtiger Auslegung des Gesetzes als solche überhaupt nicht politischer Natur seien“. Die Rechtsprechung und bis zum Kriegsausbruch auch die Verwaltungspraxis haben jedoch trotzdem namentlich Gewerkschaften der Arbeitnehmer mehrfach den politischen Vereinen zugezählt und den für diese geltenden Einschränkungen unterworfen. Sie deuteten die Behandlung sozial- und wirtschaftspolitischer Fragen und die Betätigung auf politische Organe und Körperschaften in Angelegenheiten, die die Gesetzgebung und Verwaltung betreffen, einzuwirken, als politische Tätigkeit. Dieser Deutung soll nun der vorgeschlagene § 17a entgegenwirken. Erklärend heißt es dann weiter in der Begründung:

Die Aufgabe der damit beabsichtigten gesetzlichen Regelung besteht darin, auf der einen Seite der sozial- und wirtschaftspolitischen Betätigung, die in einem — wenn auch allgemeinen oder mittelbaren — Zusammenhange mit den eigentlichen Zielen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereine steht, vollkommene Freiheit zu gewähren, auf der andern Seite zu verhindern, daß eine rein politische Vereinsbetätigung nur deshalb von den Beschränkungen, die ihr sonst im Allgemeininteresse auferlegt sind, frei bleibt, weil die Vereinigung, die sie ausübt, eine Gewerkschaft ist oder auch nur die Etikette einer solchen gewählt hat. Es liegt im Interesse der Gewerkschaftsbewegung selbst, daß sich die ihr angehörenden Verbände auf Wirtschafts- und Sozialpolitik beschränken und von der Behandlung rein politischer Fragen (wie auswärtige Politik, Verfassung, Wahlrecht) fernhalten. Wird diese Grenze von ihnen verwirkt, so darf ihnen jedenfalls daraus kein Anspruch auf eine besondere Vorzugsbehandlung für rein politische Propaganda erwachsen.

Es wird dann noch ausdrücklich in der Begründung gesagt, daß die Vorschrift sich auf alle Vereine, die dem Reichsvereinsgesetz unterstehen, erstrecken soll, also nicht nur auf solche, deren Mitglieder in der Gewerbeordnung unterstellten Unternehmungen beschäftigt sind. Damit ist gesagt, daß die Bestimmung auch für die Staats- und Gemeindefabrikanten sowie für die Dienstboten und Landarbeiter gilt. Für die zuletzt Genannten heißt es jedoch weiter:

Sie (die Vorlage) greift aber nicht in die sonstige, durch das Reichsvereinsgesetz nicht berührte Gesetzgebung ein und läßt insbesondere die Vorschriften des Arbeitsrechts, die Beschreibungen ländlicher Arbeiter zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit verbieten, unberührt.

Die Vorlage soll also nur in das Vereinsrecht, aber nicht in das Koalitionsrecht eingreifen. Der ausdrückliche Hinweis darauf scheint wohl eine Konzession an das landwirtschaftliche Unternehmertum zu sein. Der Bund der Landwirte hat nämlich vor einiger Zeit in einer Eingabe an das preussische Staatsministerium sehr energisch gegen die Erweiterung des Vereins- wie des Koalitionsrechts protestiert, und der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrats hat in einer Eingabe an den Reichskanzler darum ersucht, bei einer etwaigen Reform des Vereinsgesetzes die ländlichen Arbeiterverhältnisse unberührt zu lassen. Am 1. Mai aber hat der ständige Ausschuss dieser Vereinigung noch folgenden Beschluss gefasst:

Die Forderung des Abgeordneten Schmidemann einer Aenderung des Reichsvereinsgesetzes in der Sitzung des Reichstags vom 6. April d. J. würde im Falle der Verwirklichung die größten Gefahren nicht nur in wirtschaftlicher, sozialer und politischer, sondern namentlich auch in sittlicher und religiöser Hinsicht mit Sicherheit heraufbeschwören.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat, als berufene Vertretung der deutschen Landwirtschaft, erblickt in der Forderung der Reichsleitung, eine Novelle zum Reichsvereinsgesetz einzubringen, einen so harten Bruch des Burgfriedens, daß die allerbedenklichsten Folgen innerpolitischer Art unausbleiblich erscheinen.

Der unburgfriedliche Protest der Landwirtschaft hat allerdings die Vorlage selbst nicht zu hindern vermocht, aber er hat doch wohl die Regierung von der so bitter notwendigen Reform des Koalitions- bzw. Streitrechts der ländlichen Arbeiter abgehalten und den ausdrücklichen Hinweis auf diesen Verzicht auf eine wirkliche Reform ausgelöst.

Es bedarf nicht der besonderen Versicherung, daß die Vorlage der Regierung sehr berechtigten Erwartungen unerfüllt läßt. Die Vorlage läßt z. B. den § 12 des Vereinsgesetzes, der das Sprachengebot enthält, völlig unberührt, obwohl er der Gewerkschaftsbewegung sehr viele, sachlich unnötige, also nur schikanöse, Schwierigkeiten macht. Sie bietet ferner durchaus keinen absoluten Schutz gegen Politischerklärung, weil die Grenzen zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik und reiner Politik durchaus nicht immer scharf gezogen werden können. Auch die Ausschaltung jeder Reform des Koalitionsrechts kennzeichnet die Vorlage als eine Halbheit. Immerhin stellt sie eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften dar und darf deshalb als tapetender Versuch einer innerpolitischen Reorientierung begrüßt werden. Selbstverständlich werden die Arbeitervertreter im Reichstage versuchen, die Vorlage der Regierung zu erweitern und zu verbessern. Inwiefern sie dabei die Unterstützung der

bürgerlichen Parteien und weiteres Entgegenkommen bei der Regierung finden, muß sich bald zeigen. Ausdrücklich feststellen wollen wir jedoch schon heute, daß die Vorlage der Regierung auch in einer verbesserten Gestalt nur eine Abschlusssatzung sein kann und daß eine gründliche Reform des ganzen Arbeiterrechts eine der wichtigsten gesetzgeberischen Arbeiten der Zukunft bleibt.

### Mehr Schutz den Arbeiterinnen!

Die ungehemmte und uneingeschränkte Verwendung der weiblichen Arbeitskräfte in der Industrie hat zu zahlreichen bedenklichen Mißständen geführt. Vielfach sind Arbeiterinnen an Arbeiten gestellt worden, denen ihr Organismus oder ihre Körperkraft nicht gewachsen war, oft ist auch der Arbeitstag in einer alle vernünftigen Grenzen überschreitenden Weise ausgedehnt worden. Die Aufhebung wichtiger Arbeiterinnen-Schutzbestimmungen bei Ausbruch des Krieges hat den Unternehmern die übermäßige Ausnutzung der weiblichen Arbeitskräfte erleichtert und damit die daraus entspringenden Schäden für die Gesundheit der Arbeiterinnen vermehrt. In Anbetracht dieser Umstände hat die Genossin Luise Zieg in Gemeinschaft mit der Genossin Gertrud Hanna, der Leiterin des Arbeiterinnen-Sekretariats der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, eine Petition ausgearbeitet und an den Reichstag gesandt, in welcher zum Schutze der Arbeiterinnen und Jugendlichen gefordert wird:

1. die Aufhebung des Notgesetzes vom 4. August 1914, nach welchem der Reichskanzler für die Dauer des Krieges die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Arbeiterinnen-, Jugend- und Kindererschutz außer Kraft setzen kann;
2. die Einführung des Achtstundentages für Frauen, mindestens für die in der Schwerindustrie (Großindustrie, Bergbau, Erdarbeiter, Müllabfuhr u. a. m.) beschäftigten Frauen.

In der Begründung wird in spezialisierten Ausführungen auf die große Schädlichkeit hingewiesen, die dadurch für die Gesundheit der Arbeiterinnen entsteht, daß sie in Berufe hineingezogen worden sind, welche von vornherein als gesundheitsschädlich für den weiblichen Organismus bezeichnet werden müssen. Es wird hingewiesen auf die Beschäftigung mit gewerblichen Giften in der chemischen und Sprengstoffindustrie sowie auf das Heben schwerer Lasten bei der Geschloßfabrikation, in den Hüttenwerken u. a. m. Auch auf die Schädlichkeit der vielen Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird hingewiesen. Es wird dabei zahlenmäßig der Nachweis erbracht, daß zu solcher Ueberarbeit gar keine Notwendigkeit vorliegt, weil weibliche Arbeitskräfte genügend vorhanden seien.

Es wird darauf verwiesen, daß nach dem „Reichsarbeitsblatt“ im Februar 1916 für 163 weibliche Arbeitsjüngende nur 100 offene Stellen vorhanden waren. Allein in Berlin stieg im Januar 1916 gegen den Vormonat die Zahl der arbeitssuchenden Frauen von 10 700 auf 14 200, die der offenen Stellen sank gleichzeitig von 8500 auf 8220. Ähnlich sind die Berichte sämtlicher Arbeitsnachweise, die regelmäßig ihre Einfindungen machen. Nach dem wöchentlichen Bericht kommen sogar auf 216,5 arbeitssuchende nur 100 offene Stellen. Aber auch die Zahl der männlichen Arbeitsjüngenden stieg in Berlin im Januar von 11 700 auf 16 100 und die der offenen Stellen nur von 11 350 auf 13 400.

In dem schon erwähnten Ministerialerlaß vom 10. August 1914 heißt es aber ausdrücklich: „Bei der Bewilligung von Ausnahmen müsse unter allen Umständen beachtet werden, daß dadurch die Arbeitslosigkeit der durch den Krieg arbeitslos gewordenen Männer nicht vermindert werde.“

Durch die Ueberarbeit der Beschäftigten ist nunmehr die Beinträchtigung der Arbeitsgelegenheit für Männer und Frauen eingetreten. Damit steht die weitere Zulassung von Ausnahmen im Widerspruch zu dem Willen der Gesetzgeber und dem klaren Wortlaut der ministeriellen Ausführungsbestimmungen; die Beilegung der Ausnahmen wäre also ein Akt der Gerechtigkeit und eine segensreiche sozialpolitische Tat.

Es werden dann zur Bekräftigung der Darlegungen in der Petition zwei ärztliche Gutachten angefügt, die so beachtenswert sind, daß wir sie hier folgen lassen.

Herr Sanitätsrat Dr. Freudenthal sagt in dem ersten Gutachten über die Wirkungen der Ueberstunden- und Nachtarbeit auf den Frauenorganismus:

„Ich kann als Arzt nur auf Grund zahlreicher Erfahrungen behaupten, was von den Laien nach dem Augenschein behauptet wird, daß durch die Kriegsarbeit mit ihren Ueberstunden, der Sonntags- und Nachtarbeit bei den Frauen namentlich die schwersten gesundheitlichen Schädigungen hervorgerufen sind. Ich erinnere mich nicht, jemals soviel schwere Fälle von Nervenstärke und Nervenzerrüttung gesehen zu haben wie jetzt seit Jahresfrist; fast allgemein klagen die Patientinnen über heftige Kopfschmerzen, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle; letztere sind







von Arbeitskräften nicht allzu hohe Gebühren berechnen. Dabei bleibt natürlich immer noch die Frage offen, ob die „höchsten Löhne“ des Angebots nicht tatsächlich alles zu wünschen übrig lassen.

**Vorurteilstose Ziegeleibehrer.**

Vor einigen Wochen berichteten wir, daß die württembergischen Architekten beschloßen haben, italienische Arbeiter in Zukunft nicht mehr zu beschäftigen. Wer es doch tut, soll 1000 Mk. Strafe bezahlen. Gegen diesen Beschluß wandten sich, wie hier gleichfalls mitgeteilt wurde, die süddeutschen Ziegeleibehrer. Diese meinen auch in Zukunft ohne Italiener nicht auskommen zu können. Ihre Ablehnung gegen ausländische Arbeiter wollen sie aber auch bekräftigen. Nämlich dadurch, daß sie ihnen die Löhne noch niedriger stellen, als bei feilher schon der Fall war.

Diese eigenartige Behandlung verständlicher Bestimmung wird ergänzt und befestigt durch die in der Unterabteilung erwähnte Tatsache, daß ein Verein der Ziegeleibehrer unter seinen Mitgliedern die Frage angestellt hat, ob es nicht möglich sei, den Löhnen nach den italienischen Arbeitern schon jetzt, d. h. während des Krieges, zu stellen. Dadurch nämlich, daß die in die neutralen Länder „abgesprochenen“ Italiener einbezogen werden, wieder nach Deutschland zu kommen, und hier in den feileren Ziegeleien zu arbeiten. Ob der Vorlegung Folge gegeben wurde, und was dabei herauszukommen ist, wissen wir nicht. Aber auch so ist der Vorgang recht bezeichnend für die, sagen wir einmal, Vorurteilshaftigkeit unserer Unternehmer.

**Nur zehntausend Mitglieder sind im Jahre 1915 dem Verbande beigetreten. Das sind viel zu wenig! Das Jahr 1916 muß und wird uns bei eifriger Werbearbeit weit mehr neue Mitglieder zuführen.**

Es sollte überhaupt nur eine einzige Arbeiterpartei geben, die wählt selbst Vertreter in die Parlamente, und diese vertreten nur Arbeiterinteressen. Wünschen kann man alles, praktisch durchzuführen nur was möglich ist. Das wäre zunächst die Annäherung besserer gegenseitiger Verständigung auch nach dem Kriege.

Ohne Frage kann einer praktischen Zusammenarbeit der Gewerkschaftsrichtungen nicht besser vorgearbeitet werden als durch sachliche und anständige Würdigung der gegenseitigen Schwierigkeiten und der Vermittlung auf agitatorische Ausübung bestimmter Situationen und Vorkommnisse. Hauptort ist die Auslassung des Hirsch-Daunderschen Blattes ein Beweis gemeinschaftlicher Einigkeit und eine Verkündung des öffentlichen Willens zur Zusammenarbeit. Bemerkenswert ist, daß fast gleichzeitig das „Arbeitsblatt der christlichen Gewerkschaften“ ähnlichen Gedankengängen Ausdruck gibt. In einem Artikel, der sich mit den Vorgängen in der Partei, namentlich mit der Abspaltung der 18 in der Fraktion, beschäftigt, wird gesagt, es sei beabsichtigt, den Zwiespalt aus der Gewerkschaftsbewegung fernhalten zu wollen. Dann heißt es weiter:

„Das Interesse der gesamten Arbeiterbewegung an der weiteren Entwicklung liegt namentlich auf zwei Gebieten. Einmal darin, daß aus dem Verhalten der sozialdemokratischen Minderheit die politische Reaktion Gewinn zieht. Die politische Reaktion ist aber mit der sozialpolitischen gleichbedeutend. Erhoffen die Gewerkschaften aus der bisherigen Entwicklung mit Recht eine Verbesserung ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung, so wird die Reaktion aus dem Verhalten der sozialdemokratischen Minderheit Nahrung für das Wiederaufleben veralteter Vorurteile und anscheinend bereits beseitigten Mißtrauens entnehmen. Ferner aber muß jeder Streit in der zahlreich beweglichen und ohnehin so geschwächten Gewerkschaftsbewegung jetzt verhängnisvoller denn je wirken. Worauf die Organisationen der Arbeitgeber abzielen, das beweist das Verhalten der Bauarbeitgeber, die einen Tarifschluß vereiteln und die Arbeiter unter sich zerplittern wollen, um ihre Organisationen auch moralisch zu schwächen. Ein solches Vorgehen findet in dem Verhalten der Minderheit um so mehr eine Stütze, als deren meiste Mitglieder in den Gewerkschaften ohnehin den natürlichen Feind ihrer Bestrebungen sehen und alles tun werden, um ihre Stellung zu schwächen. Was da aus den Vorbereitungen für die so unendlich wichtige Friedensarbeit der Gewerkschaften werden soll, ist gar nicht abzusehen.“

Was auch das christliche Blatt bekräftigt von einer Spaltung der freien Gewerkschaften eine Schwächung der ganzen Gewerkschaftsbewegung, eine Befürchtung, deren Berechtigung nicht anzuzweifeln ist. Leider finden solche Gedankengänge in manchen Kreisen der sozialdemokratischen Partei unbekannt zu sein. Um so mehr werden die Gewerkschaften darüber nachdenken müssen, daß das Verantwortlichkeitsgefühl in ihren Reihen erhalten bleibt und der Reaktion die Rechnung doch noch vorzulegen wird.

**Genossenschaftswesen.**

**Zur ernstlichen Beachtung für Kriegsteilnehmer und ihre Familien!**

Millionen deutscher Familienmänner stehen im Felde, und bei der eizernen Notwendigkeit, durch immer neue militärische Anstrengungen die Gegner zum Frieden genötigt zu machen, sind alle diese Millionen keine Stunde davon gelöst, daß sie nicht an erster Stelle eingeseht werden müssen und ihr Leben einzusetzen haben. Die wenigsten von ihnen werden das beruhigende Gefühl haben können, daß ihre Frauen und Kinder ohne den Schutz des Vaters wohlversorgt und finanziell gesichert den Lebenskampf weiterführen können. Die große Mehrzahl der hinterlassenen Familien wird schweren Zeiten entgegengehen, weil sie ohne Vermögen und nur auf die knappe staatliche Unterstützung angewiesen, zur Schaffung einer selbstständigen Existenz nicht mehr imstande sind.

Diesen Familien etwas zu helfen, ihnen eine größere Summe in die Hand zu geben, das ist der Zweck der Kriegsversicherungsgesetze der Volksversicherung. Und dieser Zweck wird erreicht werden. Bis zum 19. April 1916 sind für 149 Kriegsteilnehmer 69 578 Mk. in die Kasse gelöst und dafür 347 880 Mk. eingezahlt worden. Bis zu diesem Tage waren bei der Zentralverwaltung 726 Versicherter mit 1228 Hinterbliebenen als gefallen gemeldet worden. Wenn man nun auch annehmen mag, daß Todesmeldungen noch ausstehen, so ist doch bis jetzt noch auf die Auszahlung einer Summe von nicht viel unter 200 Mk. auf einen Hinterbliebenen zu rechnen. Eine so geringe Versicherungsleistung kann sicher allen Familien der Kriegsteilnehmer mit gutem Gewissen empfohlen werden.

Wenn nach dem Ende des hiesigen Krieges die Auszahlungen der Kriegsteilnehmer erfolgen, werden diejenigen sehr zurückbleiben, die verarmt haben, durch Erwerb von Hinterbliebenen auf den Wegweiser zu führen.

**Gewerkschaftliche Nachrichten.**

**Neue Verhandlungen im Sängergewerbe.**

Die Verhandlungen im Sängergewerbe über den Abschluß eines Tarifvertrages schiederten bekanntlich an der Weigerung der Unternehmer, den Lohnverhältnissen entsprechende Zuschläge zu den jetzigen Tariflöhnen zu geben. Am 3. Mai sind nun die Verhandlungen wieder aufgenommen worden. Soweit sich übersehen läßt, haben die Unternehmer bei den neuen Verhandlungen etwas mehr Entgegenkommen gezeigt als bei den früheren. Es ist demnach auch eine vorläufige Einigung zustande gekommen, die folgendes bestimmt:

1. Der Reichstanzvertrag vom 27. Mai 1915 sowie die genehmigten und noch nicht genehmigten Bezirks- und Ortsverträge, letztere mit Ausnahme der noch strikt gebliebenen Bestimmungen, gelten vom Tage des Inkrafts an als erneuert. Sie laufen unverändert bis zum 31. März 1917 und, wenn bis zum 31. Dezember 1916 der Krieg auch nur mit einer europäischen Großmacht noch nicht beendet ist, bis zum 31. März 1918 weiter.

2. An Kriegszulagen sind für die nach Ziffer 1 festgesetzte Dauer der Tarifverträge zu den bisherigen Tariflöhndebenen zu zahlen:

a) In Tarifzeiten bis zu 5000 Einwohner bis zum 30. Juni 1916 4 Pf., vom 1. Juli 1916 an 6 Pf., vom 1. September 1916 an 7 Pf. In allen übrigen Tarifzeiten a) mit mehr als neunhundert Arbeitern bis zum 30. Juni 1916 5 Pf., vom 1. Juli 1916 an 8 Pf., vom 1. September 1916 an 10 Pf.; b) mit neunhundert Arbeitern bis zum 30. Juni 1916 6 Pf., vom 1. Juli 1916 an 9 Pf., vom 1. September 1916 an 11 Pf. Die gleichen Zulagen werden auch bei Arbeitslosen unter Zustimmung der geleiteten Arbeitsämter als Zuschlag zu den Arbeitslöhnen gezahlt.

Diese vorläufigen Vereinbarungen werden von den Vertretern der Unternehmer wie der Arbeiter ihren Kapitälgebern zur endgültigen Bestätigung unterbreitet werden. Neben die Einseitigkeiten soll bis zum 1. Juni d. J. dem Reichstanz des Sängers, in dessen Namen und unter dessen Leitung die Verhandlungen stattfinden, berichtet werden.

**Die Stellung der Bergarbeiter.**

In der Oberwoche sagte in Hannover der Aktionsausschuss des Bergarbeiterverbandes, eine Faktion, die aus dem Verband, den Bergarbeitern und einer Anzahl von den Mitgliedern gewählter, nach im Herbst tätiger Verbandsmitglieder besteht. Der Verband hat Kenntnis in jenem Bericht auf die verhältnismäßig günstige Entwicklung

des Verbandes hinweisen. Das Vermögen des Verbandes ist, trotz hoher Unterhaltungsansgaben, jetzt um 271 000 Mk. höher als vor dem Kriege. Die Mitgliederzahl ist zwar erheblich geringer als vor Kriegsausbruch. Das erste Viertel des Jahres 1916 hat jedoch 2649 Neuaufnahmen und damit wieder einen Mitgliederzuwachs gebracht. Ueber die Haltung des Verbandes in der Kriegszeit, besonders zu den Streitigkeiten in der Arbeiterbewegung, gab der Vorstand einen ausführlichen Bericht. Darin wurde sehr scharf jede Beeinflussung der Verbandspolitik durch außenstehende Personen abgelehnt und betont, daß der Verband seine Neutralität allen parteipolitischen und religiösen Gruppen gegenüber streng gewahrt habe und weiter wahren werde. Zusammenfassend erklärte der Vorstand:

„Wir machen keiner politischen oder religiösen Partei Vorwürfen, lassen uns aber auch von dort keine Vorchriften machen! Wir alle sind Verabscheuer des Krieges und Freunde dauernder Völkerverständigung. Darum sind wir aber nicht inoffensiv, wenn wir, um das Allerhöchstmögliche von unserm Heimatlande fernzuhalten, den Jaher der Landesverteidigung sind. Auch darüber lassen wir uns nicht durch von Land zu Land wandernde „Leberinternationalisten“ und behaupteuerte Wirrköpfe irren machen! In dem wir für die Einigkeit aller Volksgenossen während des Krieges wirken, können wir ihn am sichersten ab. Wir treten einfach ein für die Sicherung der politischen und wirtschaftlichen Zukunft unsres Vaterlandes.“

Wie die „Bergarbeiter-Zeitung“ berichtet, beteiligten sich an der mehrstündigen Aussprache fast nur Delegierte, die noch im Arbeitsverhältnis stehen. Die Aussprache selbst war sachlich und ruhig. Ihr Ergebnis wurde in einer längeren Entschliessung zusammengefaßt, in der es heißt: „Der Aktionsausschuss erklärt sich mit der prinzipiellen und tatsächlichen Haltung der Verbandsleitung und der Verbandszeitung zu den durch die Kriegskriegsregeln in der Arbeiterbewegung aufgeworfenen Streitfragen einverstanden.“

**Berichte aus den Zahlstellen.**

Brandenburg a. d. H. Am 21. Apr. 1916 fand für die hiesige Zahlstelle eine Vertrauensmännerkonferenz in folgender Tagesordnung statt: 1. Die Gewerkschaften vor während und nach dem Kriege. 2. Unfreie Agitation. 3. Geschäftliches. Nach Eröffnung der Konferenz begrüßte der 1. Bev. Kollege D. Thiele die erschienenen Vertreter von Brandenburg sowie der auswärtigen Bezirke mit dem Wunsch, daß die heutige Zusammenkunft trotz der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Lage dazu beitragen möge, Mittel und Wege zu finden, welche eine Förderung der Organisation herbeiführen. Gewiß dürfen wir nicht verkennen, daß wir auf manche Schwierigkeiten stoßen werden. Das darf uns aber nicht hindern, die Wege zu gehen, die im Interesse der Arbeiterschaft notwendig sind.

Hierauf ergab Kolll. M. Weiße (Berlin) zum 1. Punkt der Tagesordnung das Wort. Er schilderte die Anfänge und das Werden und Wirken der Gewerkschaften bis zum Kriegsausbruch und führte den Anwesenenden durch eine Anzahl von Beispielen vor Augen, wie bitter notwendig der Zusammenstoß der Arbeiterschaft schon bisher war und ist. Der Ausbruch und die Dauer des Krieges waren, so sagte der Redner, ein Gradmesser für die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaftsbewegung. Galt es bei Ausbruch des Krieges die Massen der Arbeitlosen zu unterstützen oder in Arbeit zu bringen, so brachte die Dauer des Krieges den Gewerkschaften weitere Aufgaben, von denen er als die wichtigste die Regelung der Kriegsbeihilfen für die Kriegerväter, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenunterstützung, Kriegsbeschädigtenfürsorge usw. anführte. In allen diesen Fällen hat die Gewerkschaftsbewegung ihr Möglichstes getan, und ihre Hilfe ist oft dankbar anerkannt worden. So man den Forderungen und Vor schlägen nicht Rechnung zug, lag es nicht an unserm guten Willen, bessere Zustände herbeizuführen, sondern an den jeweiligen bestehenden Verhältnissen.

Auch unser Verband hat, wie die Mitglieder aus dem „Proletarier“ wissen, seine Schuldigkeit den Verbandsmitgliedern gegenüber voll getan, und wir können stolz darauf sein, daß wir nach einem kurzen Aussehen der statutarischen Bestimmungen unser Statut wieder im allgemeinen voll in Kraft haben, so daß wir allen berechtigten Ansprüchen unserer Mitglieder Rechnung tragen können. Trotzdem wird es auch hier Kräfte geben, denen diese Leistungen nicht genügen. Denn ist aber zu empfindlich die Verbandszeitungen genau zu lesen. In diesen werden ja alles Wichtigste finden, und braucht man doch noch weitere Aufklärung. So soll man sich an die richtige Schmelze wenden. Denn nicht nörgeln soll man, sondern mitarbeiten und Vorschläge machen, wie es im allgemeinen für unsre Sache besser gemacht oder geregelt werden kann. Ferner dürfte der Redner die Unterstützungsämter an, welche von den Gewerkschaften vor und während des Krieges geführt worden sind. An der Hand dieser Statuten erbrachte er den Beweis, daß sehr viel Not und Elend während des Krieges in den Familien gemindert werden konnte. Es müsse deshalb die Aufgabe aller Versammelten sein, auch ferner für die Organisation zu arbeiten, so zu hüten und weiter auszubauen auch noch während dieses Krieges. Denn nach dem Kriege werden noch größere Anforderungen an die Gewerkschaften gestellt werden. Dieser Anforderungen gerecht zu werden, sind wir unsern in den Schützengräben liegenden Kollegen schuldig. Darum, Kollegen, an die Arbeit!

Der zweite Punkt der Tagesordnung: „Unfreie Agitation“ wurde vom Kollegen G. Hennig erklärt und den Kollegen die nötigen Fingerzeige gegeben. Die hierzu von einigen Kollegen gegebenen Anregungen werden zweckmäßig beachtet werden.

Zum Geschäftlichen machte Kollege D. Thiele noch einige Ausführungen bezüglich der Kassensache der Zahlstelle. Dieselben sind leider nicht glänzend. Durch größere, außerordentliche Ausgaben sind wir in Schulden geraten, werden aber in nächster Zeit wieder in gesunden Kapitalverhältnissen kommen. Die größte Ausgabe war die Reichsversicherungsanstalt an die nichtbeschäftigten Mitglieder von deren Angehörige. Ohne weitere Unterstützung könnten die Vertrauensleute der Geschäftsleitung zu. Hierauf war man am Schluß angelangt. Kollege Thiele forderte die anwesenden Mitglieder zu reger Mitarbeit bei der Agitation auf und schloß die Konferenz mit dem Wunsch, daß uns ein baldiger Frieden die gesunde Rückkehr aller im Felde stehenden Verbandskollegen bringen möge.

Dies Thiele.

Brandenburg. Die Arbeiter der Gemeindefabrik „Sanna“ stellen an die Fabrikleitung einen schriftlichen Antrag auf Gewährung einer Lohnzulage von 15 Prozent und beantragten eine Kommission mit der weiteren mündlichen Begründung besprechen. Die Fabrikleitung gewährte dem 20. April d. J. an einen Aufschlag von 10 Prozent auf die zurzeit bestehenden Löhne.

Hamburg. Ueber die Aussichten der gewerkschaftlichen Tätigkeit nach dem Kriege sprach am 20. April im Aufhause des Gewerkschaftsvereins in einer allgemeinen Mitglieder-Versammlung des Verbandes Kollege H. Bren-Sommer. Redner führte ungefähr folgendes aus: Ueber ich mich über die Aussichten der Gewerkschaften nach dem Kriege verdrückt, möchte ich über das bisherige Ergebnis der internationalen, wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeit der Gewerkschaften einiges sagen. In der Sozialpolitik: Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, haben wir keinen Lande nach. Sollen aber und wir voraus. Die Frauen- und Jugendbewegung ist in ihren Anfängen vorhanden. In der Schaffung und am Ausbau einer sozialpolitischen Gesetzgebung haben die Gewerkschaften regien Anteil. Trotz bestehender Einigungen auf dem Gebiete der Prop- und Verbandsarbeit, an denen wir unablässig Anteil gehabt haben, hat sich die heutige Arbeiterklasse die bedeutsamsten Gewerkschafts- und Parteipolitik geschaffen, wie sie kein anderes Land der Welt aufweisen kann.

Die deutschen Gewerkschaften haben an Zahl der Mitglieder seit dem Kriege erreicht, in Bezug auf quantitative innere Organisation und Gliederung aber übertraffen. Sie waren in den letzten Jahren Gegenstand des eingehendsten Studiums der Organisationslehre zu. Dem Ausbau des Tarifrechtes war die deutsche Gewerkschaftsbewegung eine mächtige Bahnweiserin, sie hat damit die Herrschaft des selbstherrlichen Individualismus zwar nicht beseitigt, aber doch bedeutend unterbrochen.

Am 31. Dezember 1915 bestanden 10 853 Tarife für 143 666 Betriebe mit insgesamt 1 395 597 beschäftigten Personen. Ein Erfolg, an dem man sich freuen darf, als man sich noch um die Frage fragt: „Schaffen wir

**Unterstützung der Angehörigen österreichischer Kriegsteilnehmer.**

Zahlreiche Angehörige österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer wohnen in einzelnen Teilen Deutschlands. Ihre Unterstützung durch den österreichisch-ungarischen Staat regelt sich durch das Kriegsgesetz in a. g. g. e. Die Unterlegung über die Grundzüge der Unterstützung seitens der einzelnen Unterhalts-Bundeskommissionen ist aber häufig sehr verschieden. Es dürfte daher von Interesse sein, wenn wir im Anschluß an verschiedene Entschliessungen des I. I. Verwaltungsgerichtshofes bzw. I. I. Landesverwaltungsamtes in Wien einige sachdienliche Hinweise geben.

Häufig wird den Angehörigen, die von einer Person oder Fabrikverwaltung dadurch unterstützt werden, daß ihnen der Mietzins ganz oder teilweise erlassen wird, ein Teil des Unterhalts entzogen.

Diese Entziehung erfolgt zu Unrecht. Durch Erlass des I. I. Landesverwaltungsamtes in Wien vom 6. September 1915 wurde dahin entschieden, daß diesen Frauen trotz des Mietzuschusses der Unterhaltsbeitrag voll zu gewähren ist. In mehr als 25 Fällen wurde auch an Angehörige im Bergwerksbezirk Penzberg durch Vermittlung des Arbeitersekretariats Mönchen der obigegegensatz Betrag nachgezahlt.

Eine Entschliessung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1915 Nr. 6905 stellt folgende Sachverhalte im Urteil fest: „Die Unterhalts-Bundeskommission in Saaz hat den von der Frau Meta Beduzzi als Beschwärterin für sich und ihre drei christlichen Kinder erhobenen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1912 abgelehnt, weil die Familie des einberufenen Hugo Beduzzi ihren Unterhalt aus dem Dreifachgeschäft bestreiten könne. Die Beschwärterin wendet dagegen ein, daß der Ertrag des Geschäftes sich verringert habe, weil gewisse Artikel wegen Abwesenheit des Gatten nicht mehr erzeugt werden können. Demgegenüber gibt die Unterhalts-Bundeskommission in ihrer Gegenentscheidung die Einkommenszu, macht aber geltend, daß dies durch die Kriegsverhältnisse, nicht durch den Wegzug des Besizers, herbeigeführt worden sei.“

Der Verwaltungsgerichtshof läßt diese Einwendungen nicht gelten und erklärt sie als belanglos, selbst wenn es richtig wäre, daß die Ertragsmisse durch die Kriegsverhältnisse gemindert worden seien. Es kommt darauf an, ob die Familienangehörigen nicht auskommen liege diese Tatsache vor, so besteht der Anspruch auf Zuweisung des Unterhaltsbeitrages. An eine weitere Voraussetzung ist er nicht geknüpft.“

Aus dieser und ähnlichen Entschliessungen ergibt sich folgende Grundlage zur Beurteilung der Ansprüche:

1. Wenn der Mobilisierte Inhaber eines Geschäftes ist, das ohne fremde Hilfe betreiben würde, und wenn dieses Geschäft nach seiner Einrückung zwar fortgeführt wird, aber infolge derselben ein geringeres Erträgnis liefert, so haben die Angehörigen Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag dann, wenn der Unterhalt im wesentlichen von dem Geschäftseinkommen abhängig war und das in geminderten Einkommen zum Unterhalt der Angehörigen nicht mehr ausreicht.

2. Dasselbe gilt, wenn der Mobilisierte eine fizes Geschäft oder Lohn bezog, dieser Betrag aber infolge der Einrückung des Mobilisierten jenseitig gekürzt wurde, daß dadurch der Unterhalt seiner Angehörigen gefährdet erscheint. (Entschliessung Nr. 7444 vom 26. November 1915.)

3. Wenn die Angehörigen eines Mobilisierten, die durch dessen Einkünften den Anspruch auf den Betrag des staatlichen Unterhaltsbeitrages erlangen, von einem anderen in Wohnung und Verpflegung genommen werden oder sonstige Zuweisungen, zum Beispiel an Geld, erhalten, so erlischt dadurch der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nicht, und es darf dieser auch deswegen nicht gemindert werden. (Entschliessung Nr. 7476 vom 26. November 1915.)

4. Der Unterhaltsbeitrag ist von jedem Tage an zu entrichten, an dem die gesetzliche Bedingung des Unterhalts für die Angehörigen beginnt, welche die Gefährdung bewirkt. Der Beginn der Beitrags- (Unterhalts-)leistung hat sich also nicht nach dem Tage zu richten, an dem die kommissionelle Entscheidung ergeht, sondern an dem die gesetzliche Bedingung eintritt. (Entschliessung Nr. 7474 vom 26. November 1915.)

Diese Entschliessungen können für manche österreichischen Kriegsteilnehmer, wenn sie auch in Deutschland wohnen, von Wichtigkeit sein.

**Zersplitterung führt zur Ohnmacht.**

Die unerquicklichen Zustände in der sozialdemokratischen Partei lassen naturgemäß bei zahlreichen Gegnern der modernen Arbeiterbewegung heimliche Freude aus. Um so erquicklicher ist es, auch dort einmal eine Beurteilung der Vorkommnisse und ihrer möglichen Folgen und Minderungen zu finden, die sich durch Sachlichkeit und Verständnis auszeichnen. Eine solche findet sich im „Regulator“, dem Organ des Hirsch-Daunderschen Gewerkschaftsvereins der Maschinenbauer und Metallarbeiter. Es heißt dort in einem Aufsatz, der sich mit den möglichen Folgen der Spaltung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion beschäftigt:

„Die Spaltung der Partei wird nach dem Kriege kommen, und sie wird die Gewerkschaften stark in Mitleidenschaft ziehen. Dieser Vorgang wird die Aktionsfreiheit der freien Gewerkschaften auf lange hinaus schwächen. Eine Schwächung der freien Gewerkschaften in der Zeit, wo die bisher sich beherrschenden Gruppen der Arbeitgeber und Unternehmerorganisationen sich zusammenschließen und „Herren der Burg“ bleiben wollen, wäre eine Schwächung der ganzen deutschen Arbeiterbewegung, und die anderen Richtungen der Arbeiterbewegungen wären nicht die „Lachenden Dritten“, sondern die Mitleidenden. Eine Frage, weshalbsichende Arbeiterpolitik müßte die anderen Richtungen dahin bringen, den freien Gewerkschaften widerstand über hervorzuheben inmerum Reizt keine Schwierigkeiten zu bereiten, die Entwicklung dort sich ruhig vollziehen zu lassen. Das wäre die beste Politik einer näheren Zusammenführung der verschiedenen Richtungen. Wenn der Zentralvorstand deutscher Industrieller und der Bund deutscher Industrieller sich im Kriegszustand der Industrie einigen könnten, wenn diese mit dem Bund der Landwirte und den Mittelstandsverbänden in wichtigen Fragen zusammengehen könnten, dann müßte es auch möglich sein, daß sich die Richtungen innerhalb der Arbeiterbewegung näher zusammenschließen. Das ist bei der großen Gefahr durch die einseitigen Unternehmerrisse ein Gebot der Stunde. Die Erkenntnis einer besseren Verständigung ist in den Arbeiterkreisen sicher gewisser: diese Enttäuschung hat der Krieg gefördert, aber wie es so geht, da heißt es in manchen Kreisen schon,



Zarberträge oder nicht? — kann erhoffen konnte. In der Verkürzung der Arbeitszeit als wichtigste Kulturhebel wurde unablässig gearbeitet.

Ein anderer Gradmesser für die Erregungsschancen, an denen die Gewerkschaften beteiligt sind, neben der Verbesserung des Wohnungswezens und dem Fortschritt der Wissenschaft und dem Ausbau der Gesundheitspflege, ist der Rückgang der Tuberkuloseerkrankungen und Sterbefälle.

Table with 4 columns: Year, Berlin, Dresden, Leipzig. Rows show population statistics from 1877 to 1907.

In diesem Erfolg hat die gewerkschaftliche Tätigkeit gewissermaßen das Fundament gelegt.

Viele und andre auf sozialen und wirtschaftlichen Gebiet erzielten Fortschritte wolle wir nach dem Kriege beibehalten und darüber hinaus noch einige mehr erreichen.

Die Arbeiterbewegung hat in der letzten Zeit einen ungeheuren Aufschwung erlebt. Die Gewerkschaften sind heute in Deutschland die stärksten Organisationen.

Die Gewerkschaften sind heute die stärksten Organisationen in Deutschland. Sie haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind heute die stärksten Organisationen in Deutschland. Sie haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind heute die stärksten Organisationen in Deutschland. Sie haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind heute die stärksten Organisationen in Deutschland. Sie haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind heute die stärksten Organisationen in Deutschland. Sie haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter zu vertreten.

Mitglieder, die vom Heeresdienst entlassen oder zur Arbeit beurlaubt werden, müssen innerhalb 14 Tagen nach ihrer Entlassung bzw. Beurlaubung ihre Mitgliedschaft beim Verbands wieder anmelden.

immer noch abergläubisch ergeben dem Dogma vom Segen der Höchstpreise an sich, für irgend eine Ware Höchstpreise festsetzte, verdunkelte diese Worte plötzlich auf die wunderbarste und vollkommenste Weise.

Väter- und Anstaltsfürsorge für heeresentlassene Kriegsteilnehmer. In der Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages vom 6. April dieses Jahres ist eine Entschließung auf Gewährung eines Reichsgeldschusses an die Abstellung „Väter- und Anstaltsfürsorge“ des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Rosen Kreis einstimmig angenommen worden.

Wohlfahrtspflege und fahrbare Kassen. Der vorjährige Entwurf des Jahres hat über Wohlfahrtspflege und Einrückung fahrbarer Kassen einen Antrag an die Regierungskassenstellen gestellt.

Die alte Methode. Die sogenannte „Arbeiter-Feindung“, ein Blatt, das seiner deutschen Namensgebung zu jeder Hinsicht zu gleichen steht, behandelte kürzlich die Arbeiterbewegung in der deutschen Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaften sind heute die stärksten Organisationen in Deutschland. Sie haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind heute die stärksten Organisationen in Deutschland. Sie haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter zu vertreten.

Bilanz der Abrechnung vom 4. Quartal 1915. Cinnahme und Ausgabe der Hauptkasse. Gesamt-Einnahme: 4 210 771,14 Mark.

Bilanz. Gesamt-Einnahme: 4 210 771,14 Mark. Gesamt-Ausgabe: 681 893,21 Mark.

Aug. Brey, 1. Vorsitzender. Fritz Bruns, Kassierer. Herrn. Hasler, Rath. Süßdorf, Neuvors.

Verbandsnachrichten.

Die Abrechnung für das 1. Quartal 1916 haben eingekauft: Bremen, Potsdam, Kolbus, Mühlberg a. d. E., Kahl a. M., Einbeck, Finsterwalde, Kempt a. G., Ollersheim, Lorch i. W., Laupheim, Uffersleben, Vahr, Amweiser (Pfalz), Grünstadt, Saarbrücken, Saargemünd, Altwasser, Brämische.

Neue Adressen und Adressenänderungen. Grabow, Hans Rathloff, Priolitzer Straße 22. Kolbus-Saalfeld, Lissl preigen. Gauweiler G. Vennewitz, Mühlberg, Mühlbergstraße 73.

Die Werberbeit für den Verband muß jetzt erneut einsehen und eifrig betrieben werden. Die Erfahrungen in zahlreichen Orten lehren, daß der Erfolg nicht ausbleibt, wo rührig gearbeitet wird.

Kundschau.

Teile Worte gegen den Lebensmittelpreis. Die „Lied. Arbeiter“, ein deutsches sozialistisches Blatt, schreibt über die Zustände auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung.